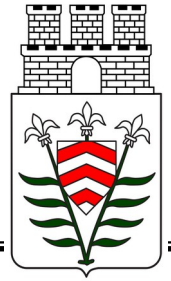


Stadtsportverband Halle e. V.

Mitglied im Kreissportbund Gütersloh e. V.



Satzung des Stadtsportverbands Halle e. V.

[Beschlissen auf der Mitgliederversammlung, 26. August 2021]

Vorwort:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung eine gendergerechte Sprachform nicht verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Dem Stadtsportverband Halle e. V. nachfolgend kurz SSV genannt gehören alle Sportvereine der Stadt Halle gemäß den Bestimmungen des § 3 an.

2. Der SSV hat seinen Sitz in Halle (Westfalen).

3. Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh e. V., seine Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreissportbundes Gütersloh e. V. stehen.

§ 2 (Zweck)

1. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mit Ausnahme der städtischen Fördermittel erhalten nur Mitglieder, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des SSV.

3. Der SSV ist zuständig für alle Fragen und Aufgaben auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Halle, soweit sie nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Vereine und Fachverbände fallen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und den Schulen.
- b) Vertretung der Interessen aller sporttreibender Vereine und Fachschaften gegenüber der Stadt Halle und dem Kreissportbund Gütersloh.
- c) Werbung, Organisation und Durchführung von Volkssportwettbewerben, insbesondere der Sportabzeichenaktion.

II. Mitgliedschaft

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Dem SSV können alle Sportvereine im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) angehören, die auch ordentliche Mitglieder im Kreissportbund Güterloh e. V. sind. Sportvereine im Sinne dieser Satzung sind freiwillige gesellschaftliche Zusammenschlüsse zum Zweck der sportlichen Betätigung und geselligen Begegnung. Sport ist eine menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und mit der in einem nach (inter-)nationalen, einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird.

2. Um Mitglied zu werden, muss der Sportverein einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Sofern dieser die Beschwerde verwirft, kann innerhalb von drei Monaten Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3. Beiträge können erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Sportes im Bereich des SSV betreffen.

5. Die Satzung und die Beschlüsse des SSV sind für alle Mitglieder verbindlich.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösen des Vereins,
- b) durch Austritt aus dem Fachverband,
- c) durch Ausschluss aus dem Fachverband.

Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem SSV kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

7. Ausschluss:

a) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Frist von zwei Wochen gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Stadtsportverband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

Eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes, Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Zweitmahnung hat unter Fristsetzung zu erfolgen und auf die Folgen des Verbandsausschlusses hinzuweisen.

b) Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen.

c) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen, aber nicht stimmberechtigt. Sollte die Versammlung dem Ausschluss widersprechen, so ist das Mitglied nach dieser Abstimmung wieder stimmberechtigt.

8. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den SSV über Veränderungen zu unterrichten. Dies sind:

a) Änderung der Vereinsanschrift,

b) Änderung der Bankverbindung,

c) Änderung des Vorstands, beziehungsweise der Bevollmächtigten und Kontaktpersonen des Vereins.

§ 4 (Datenschutz)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSV vereins- und personenbezogene Daten auf: Beitrittsdatum, Adresse und Bankverbindung des Vereins, Daten der Vorstände, Bevollmächtigten und Kontaktpersonen des Vereins, hier insbesondere Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Durch die Datenspeicherung wird jeder Verein eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist ausschließlich für die Erfüllung des Zwecks des SSV zulässig. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Alle Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Jedes Mitglied und die betroffenen Einzelpersonen aus den Vereinen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten.

2. Als Mitglied im Kreissportbund Gütersloh e. V. ist der SSV verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.) zu melden. Übermittelt werden außerdem das Beitrittsdatum und die Mitgliedsnummer.

3. Wenn vereins- und personenbezogene Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des SSV veröffentlicht werden, geschieht dies unter vorheriger Einwilligung des Mitglieds und der beteiligten Personen. Das einzelne Mitglied oder die beteiligten Personen können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied oder die Person eine weitere Veröffentlichung. Eine erteilte Einwilligung gilt bis zum Widerspruch für alle im Sinne der Aufgabenerfüllung des SSV entsprechenden Veröffentlichungen.

4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

5. Die Daten werden nur solange gespeichert wie dies zur Aufgabenerfüllung des SSV erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen das Gegenteil für eine bestimmte Aufbewahrungsfrist besagen.

III. Organe

§ 5 (Organe)

Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ehrenvorsitzenden

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

a) die Vereine des Stadtsportverbandes mit je einem Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder, der Vorstand des jeweilige Vereins oder sein Bevollmächtigter benennt zu Beginn der Versammlung seine stimmberechtigten Delegierten öffentlich, dies wird protokolliert. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Alle rechnerisch möglichen Stimmen, die nicht durch anwesende Delegierte vertreten werden, verfallen.

b) jedes an der Versammlung teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das die Aufgaben und Richtlinien des SSV bestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Aufgaben sind insbesondere: die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und der Beschluss von Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangt.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Der Vorstand nimmt nicht an der Abstimmung über seine Entlastung teil.

§ 7 (Vorstand)

1. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretender Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Sportabzeichenobmann
- e) bis zu 3 Beisitzer

2. Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch der Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.

3. Der Vorstand des SSV im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.

Der SSV wird durch der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur von diesem Recht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Ämter im SSV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt sachkundige Berater, die nicht Mitglied sein müssen, hinzuzuziehen.

6. Wählbar und zur Amtsübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die einem Mitgliedsverein des SSV angehören.

7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang nur unter den Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erreichen, durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt regelmäßig drei Jahre. In Ausnahmefällen ist eine Amtszeit von einem oder zwei Jahren zulässig. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen.

Im ersten Jahr:

- a) der Vorsitzende
- b) der Beisitzer (Schriftführer)

Im zweiten Jahr:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Beisitzer (Obmann für Jugendarbeit)

Im dritten Jahr:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Sportabzeichenobmann
- c) der Beisitzer (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

9. Aufgaben des Vorstandes:

a) Der Vorstand leitet den SSV. Er hat die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse auszuführen oder deren Ausführung zu überwachen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind für dessen Mitglieder verbindlich. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung für besondere Aufgaben geeignete Personen heranziehen.

b) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und ist für die Leitung des SSV verantwortlich.

- c) Der Geschäftsführer verwaltet den Stadtsportverband und führt das Protokoll bei allen Versammlungen, sofern kein Beisitzer als Schriftführer fungiert.
- d) Der Stellvertreter der Vorsitzenden unterstützt der Vorsitzenden bei der Leitung des SSV und nach außen.
- e) Der Sportabzeichenobmann ist für die Organisation und Durchführung der Sportabzeichenaktion verantwortlich. Die Verleihung der Sportabzeichen wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführt.
- f) Die Beisitzer vertreten die Interessen der Sportvereine der Stadt Halle (Westf.). Ein Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung als Schriftführer bestimmt werden. Ein Beisitzer kann als Obmann für Jugendarbeit bestimmt werden. Ein Beisitzer kann als zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestimmt werden.
- g) Sofern ein Schriftführer bestimmt wurde, führt dieser das Protokoll bei allen Versammlungen und organisiert den Schriftverkehr des SSV.
- h) Sofern ein Obmann für Jugendarbeit bestimmt wurde, vertritt dieser die Interessen der Jugendschaften der Mitglieder. Er ist Ansprechpartner in Jugendangelegenheiten für die Mitglieder und für einzelne Jugendliche aus den Mitgliedsvereinen.
- i) Der Vorstand vertritt den SSV und leitet die Arbeit nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Bericht des Geschäftsführers)

1. Der Geschäftsführer legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht mit Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des SSV in geordneter und übersichtlicher Form vor. Dabei wird das gesamte Kassenwesen und vorhandene Bestände offen gelegt.
2. Außerhalb der Mitgliederversammlung braucht der Vorstand einzelnen Mitgliedern keine Auskunft zu erteilen. Die jährlichen Berichte des Geschäftsführers, die bereits auf einer Mitgliederversammlung vorgelegt wurden, werden archiviert und liegen den Mitgliedern auf Nachfrage zur Einsicht bereit.

§ 9 (Kassenprüfung)

1. Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Tätigkeit des Geschäftsführers des SSV darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Einklang stehen.
2. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Geschäftsführers nehmen.

3. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer ihren Kassenprüfbericht vorzulegen.

4. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt regelmäßig zwei Jahre. In Ausnahmefällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig, sofern sichergestellt ist, dass in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer wechselt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer können aber wieder gewählt werden, sofern sie an den Prüfungen der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre nicht beteiligt waren.

§ 10 (Ehrenvorsitzende)

1. Ehrenvorsitzende sind dem Sport in besonderer Art verbundene Menschen, die dem Vorstand in geeigneter Weise in Sitzungen, Versammlungen und Ausschüssen beratend zur Seite zu stehen und im Sinne des SSV ein repräsentatives Vorbild sind.

2. Der Vorstand des SSV beruft nach sorgfältiger Beurteilung Ehrenvorsitzende. Die Entscheidung hierüber ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und zu bestätigen. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit.

3. Der Vorstand des SSV kann aus wichtigem Grund einer Person den Status des Ehrenvorsitzenden wieder entziehen. Dies kann ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes sein. Der Verlust dieses Status ist auf der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen. Ebenso kann ein Ehrenvorsitzender aus eigenem Willen seinen Status ablegen. Was keiner Bestätigung durch andere benötigt.

4. Ehrenvorsitzende sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 (Beschlussfähigkeit)

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Organe des SSV sind beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 13 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Stadtsportverbandes Halle e. V. kann nur in eine zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Stadtsportverbandes Halle e. V. fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Westf.) – Sportamt – mit der Auflage, es zweckgebunden für die Sportförderung zu verwenden, das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 26.08.2021 in Kraft.